



Merkblatt Leistungen bei einem Todesfall

1 Gesetzliche Grundlagen und Richtlinien

- Art. 7 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101)
- Art. 2 Abs. 1 und 3 Abs. 2 lit. g Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz; ZUG; SR 851.1)
- Art. 1 Abs. 3 lit. g Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger (Kantonales Unterstützungsgesetz; BR 546.250)
- Art. 6 Abs. 2 lit. h Gesetz zum Schutz der Gesundheit im Kanton Graubünden (Gesundheitsgesetz; BR 500.00)

2 Ausgangslage

Gemäss Art. 7 BV ist die Würde des Menschen zu achten und zu schützen. Die verstorbene Person hat, im Rahmen ihres Rechts auf Achtung der Menschenwürde, Anspruch auf ein schickliches Begräbnis, insbesondere auch dann, wenn sie vermögenslos gestorben ist. Mit Art. 53 Abs. 2 der alten Bundesverfassung wurde das Bestattungswesen den bürgerlichen (nicht kirchlichen) Behörden, d.h. den Einwohnergemeinden übertragen und ihnen gleichzeitig die Pflicht auferlegt, für eine schickliche Beerdigung aller Menschen zu sorgen. Bei vermögenslosen Personen ging damit die Verpflichtung über, nötigenfalls die Beerdigungskosten zu übernehmen. Diese Kosten wurden seit Anbeginn aus allgemeinen Mitteln getragen. Als Bestattungskosten sind alle Kosten zu betrachten, die durch eine schickliche Beerdigung auf einem offiziellen Begräbnisplatz (Friedhof) des Wohn- oder Sterbeortes entstehen. Wie das Bestattungswesen im konkreten Fall geregelt ist, vernimmt man bei der jeweiligen zivilrechtlichen Wohnsitzgemeinde des Verstorbenen, da gemäss Art. 6 Abs. 2 lit. h Gesundheitsgesetz die Gemeinden für das Bestattungswesen zuständig sind.

Da die Sozialhilfe definitionsgemäss der angemessenen Existenzsicherung dient, also ein menschenwürdiges Leben ermöglichen soll, ist der Geltungsbereich der Sozialhilfe klassischerweise auf die Lebenden beschränkt. Nach Art. 2 Abs. 1 ZUG ist bedürftig, wer für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann. Entsprechend gilt nach Art. 3 Abs. 2 lit. g ZUG sowie Art. 1 Abs. 3 lit. g Kantonales Unterstützungsgesetz die Übernahme der Bestattungskosten explizit nicht als Unterstützung.

3 Empfehlung

Das kantonale Sozialamt hat folgende Empfehlung ausgearbeitet, um im Kanton eine möglichst einheitliche Praxis bei der Übernahme von Leistungen bei einem Todesfall zu gewährleisten.

3.1 Vor dem Todestag angefallene Kosten

Rechnungen für Kosten, welche vor dem Todestag angefallen und deren Übernahme von der Sozialhilfebehörde gutgeheissen worden sind, die aber erst nach dem Todestag zugestellt werden, sind von der Sozialhilfebehörde zu übernehmen.

Die Schlussabrechnung der Spitäler und Ärzte sowie Forderungen, für die ausdrücklich eine Gutssprache geleistet worden ist, sind zu bezahlen. Allfällige Rückforderungen, KVG-Prämien sowie Versicherungsprämien macht die Sozialhilfebehörde gegenüber der Krankenversicherung oder der Erbmasse geltend. Kostengutssprachen, in denen nicht festgehalten ist, dass sie mit dem Tod der unterstützten Person erlöschen, sind durch die Sozialhilfebehörde zu widerrufen.

3.2 Nach dem Todestag angefallene Kosten

Die Beerdigungskosten werden nicht über die Sozialhilfe abgerechnet (vgl. Art. 1 Abs. 3 lit. g Kantonaues Unterstützungsgesetz). Die Abrechnung erfolgt über die für das Bestattungswesen zuständige Stelle.

3.3 Nach dem Todestag für Angehörige angefallene Kosten

Beim Tod von Ehegatten, Lebenspartner, Kindern, Eltern oder Geschwister wird empfohlen, sozialhilferechtlich unterstützten Personen von der zuständigen Sozialhilfebehörde, im Rahmen von situationsbedingten Leistungen, einen Beitrag an die anfallenden Kosten (Reisekosten, Blumen etc.) zu gewähren.

Historie der Dokumentversionen

Handbuch	Datum	Version	Änderungsgrund / Bemerkung
Kapitel B	4. April 2019	1.0	Ersterstellung
Kapitel B	29. Mai 2019	1.1	Anpassung Layout
Kapitel C	27. November 2020	2.0	Revision SKOS-Richtlinien (1. Januar 2021)